

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Im Rekursverfahren ist maßgebend die Beweislage im Zeitpunkt des Entscheides der Schiedsinstanz. — Die Wirkung des Heimschaffungsbeschlusses gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates beginnt nicht mit dem Beschluß im Sinne von Art. 17, sondern erst bei Anerkennung dieses Beschlusses oder im Rekursverfahren mit dem Entscheid der Schiedsinstanz auf Heimschaffung. — Begriff der Mißwirtschaft und Arbeitsscheu (Schwyz c. Zürich, i. S. Z., von Vorderthal, in Adliswil, vom 17. Mai 1940).

In tatsächlicher Hinsicht:

Die Eheleute Z., Bürger von Vorderthal, Kanton Schwyz, sind seit dem August 1927 im Kanton Zürich wohnhaft. Der Mann ist Gärtner, die Frau verdient als Heimarbeiterin monatlich Fr. 8.— bis 14.—. Sie ist schwer krank.

Seit 1932 mußten die Eheleute Z. von der Gemeinde Adliswil unterstützt werden, bis der Kanton Zürich am 15. Oktober 1936 auf den Antrag der Armenpflege Adliswil und gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ihre Heimschaffung beschloß mit der Begründung, Z. habe trotz guten Verdienstes den Zins nicht bezahlt; er wirtschaftete schlecht und habe eine Arbeitsstelle mutwillig verlassen. Auf die Einsprache des Kantons Schwyz wurde dieser Beschluß aufgehoben, da die Gründe nicht ganz ausreichten.

Am 28. Januar 1939 beantragte Adliswil erneut die Heimschaffung. Da Verhandlungen zwischen den Kantonen ergebnislos blieben, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. März 1939 die Heimschaffung mit der Begründung, Z. habe wiederholt Arbeitsstellen aus rein persönlichen Gründen verlassen, so daß er jeweils einige Zeit arbeitslos wurde. Er habe auch einmal Arbeitslosenentschädigung bezogen für einen Tag, an dem er Fr. 10.— verdiente, weshalb ihm die Arbeitslosenkasse für einige Zeit gesperrt worden sei. Die erhöhte Unterstützungsbedürftigkeit beruhe auf Selbstverschulden.

Schwyz führte demgegenüber in der Rekurschrift an, Z. verfüge über zahlreiche gute Arbeitszeugnisse und sei weder liederlich noch Trinker. Wenn die Lage der Familie so unbefriedigend sei, so sei das vor allem auf die Krankheit der Frau und auf die allgemeine Arbeitslosigkeit zurückzuführen, also nicht auf Selbstverschulden. Z. habe zur Zeit Arbeit als Gärtner und bestreite einen großen Teil seines Lebensunterhaltes selbst. Art. 45 Abs. 3 BV verlange als Voraussetzung zur

Heimschaffung dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, die hier nicht gegeben sei; um so weniger sei der Tatbestand von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates erfüllt, der Art. 45 der BV einschränken wolle.

Zürich entgegnete darauf, maßgebend für die Beurteilung sei der Zustand, der bei der Beschlußfassung bestand. Daß Z. vorübergehend Arbeit habe, lasse die Heimschaffung nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Unter dem Druck der Heimschaffungsdrohung habe sich Z. schon 1936 aufgerafft und sei einige Zeit ohne Unterstützung ausgekommen. Seit 1932 habe er viermal seine Arbeitsstelle ohne zwingende Gründe verlassen, obwohl er wußte, daß er sofort die Armenunterstützung in Anspruch nehmen mußte, so daß er als arbeitsscheu bezeichnet werden dürfe. Auch die Sperrung der Arbeitslosenkasse im Anschluß an den ungerechtfertigten Bezug sei schweres Selbstverschulden.

Das Departement zieht in rechtliche Erwägung:

1. Zu den Ausführungen von Zürich über die Frage, ob ex nunc oder ex tunc zu entscheiden sei, ist zu sagen:

Der Beschluß eines Kantons gemäß Art. 17 ist nicht ein Entscheid des Streitfalles. Einen solchen kann ein Kanton, der ja Partei ist, überhaupt nicht fällen. Der Beschluß gemäß Art. 17 ist eine letzte Vergleichsofferte. Nimmt der andere Kanton sie an, ausdrücklich oder indem er nicht rekuriert, dann ist ein Konkordatsprozeß nicht entstanden, der Fall ist vielmehr durch Vergleich erledigt. Der Konkordatsprozeß beginnt erst mit dem Rekurs und der Entscheid der Schiedsinstanz ist daher der erste Entscheid, der überhaupt ergehen kann. Die Schiedsinstanz hat nicht etwa nur zu prüfen, ob der Beschluß nach Art. 17 richtig oder angemessen war, sie hat ihn nicht zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern sie hat einen vollständig neuen, erstmaligen Entscheid zu fällen. Es gibt also überhaupt keinen Entscheid ex tunc in dem Sinne, daß die Schiedsinstanz nur die Tatsachen zu Grunde zu legen hätte, die dem Kanton bei Fassung des Beschlusses gemäß Art. 17 bekannt waren, sondern die Schiedsinstanz hat stets nach ihrer Kenntnis des Falles zur Zeit ihres Entscheides zu entscheiden. Es kommt immer nur auf die *Beweislage* im Zeitpunkt des Entscheides an.

2. Dagegen kann es ankommen auf die *Sachlage* in einem früheren Zeitpunkt und dann handelt es sich um einen Entscheid ex tunc, d. h. der Entscheid muß sich auf eine früher schon entstandene oder geschaffene Sachlage stützen. Hat die Person in einem bestimmten Zeitpunkt Konkordatswohnsitz begründet, die Wartefrist erfüllt, ist sie weggezogen? Das sind Entscheide, die auf Grund einer früher entstandenen Sachlage zu fassen sind. Die Sachlage zur Zeit des Entscheides ist dabei nicht wesentlich, die Person kann den Wohnsitz wieder verlegt haben, sie kann weggezogen und wieder zurückgekehrt sein usw. Wesentlich ist aber immer die *Beweislage* zur Zeit des Entscheides (auch bei Entscheid ex tunc). Wenn z. B. die Schiedsinstanz zu entscheiden hat, ob die Person am 1. September 1937 Wohnsitz begründet habe, muß sie die Sachlage prüfen, die in jenem Moment bestanden hat, aber sie hat sich dabei nicht etwa auf das Wissen zu beschränken, das die Behörden in jenem Zeitpunkt haben konnten oder das der Kanton im Zeitpunkt des Beschlusses gehabt haben mag. Auch wenn erst im Rekursverfahren der Beweis geleistet wird, daß der Wohnsitz am 1. September 1937 begründet wurde, muß dieser Beweis trotzdem berücksichtigt werden.

3. Damit nicht Verwirrung entsteht, muß beigefügt werden: Auch wenn es auf einen bestimmten früheren Zeitpunkt ankommt, ist damit nicht gesagt, daß nach diesem eingetretene Tatsachen nicht auch von Bedeutung sein können, nämlich wegen der aus ihnen zu ziehenden Rückschlüsse auf die Absichten der

Person im entscheidenden Zeitpunkt. Beim Wegzug z. B. ist der Entscheid auf den Zeitpunkt des Wegzuges zu beziehen, aber später eingetretene Tatsachen, z. B. das dauernde Wegbleiben, können wichtig sein für die Frage, ob keine Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestanden habe (Art. 12 Abs. 1).

4. Bei Art. 13 Abs. 1 kann ein Entscheid ex tunc nicht in Frage kommen. Die Wirkung des Heimschaffungsbeschlusses besteht darin, daß der Fall außer Konkordat gestellt wird. Das geschieht nicht etwa sofort mit dem Beschluß nach Art. 17, sondern erst wenn dieser Beschluß „als anerkannt gilt“ (Art. 17 Abs. 1) oder wenn im Rekursverfahren die Schiedsinstanz auf Heimschaffung erkennt (bzw. wenn der Rekurs zurückgezogen wird). Wenn z. B. der Unterstützte während des Rekursverfahrens erheblich zu Geld kommt, etwa durch Erbschaft, so daß seine Unterstützungsbedürftigkeit aufhört, könnte die Schiedsinstanz nicht auf Heimschaffung erkennen.

5. Eine andere Frage ist, ob die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit schon dann wegfällt, wenn im Zeitpunkt des Entscheides vorübergehend nicht mehr unterstützt werden muß, d. h. die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit darin bestehen müsse, daß ununterbrochen wirklich unterstützt werden muß. (Das dürfte die Frage sein, die Zürich auf den Abweg geleitet hat, Entscheid ex tunc zu verlangen.) Grundsätzlich muß festgestellt werden: Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, — die allerdings eine Voraussetzung des Heimschaffungsbeschlusses ist, — setzt nicht voraus, daß jederzeit und demnach auch zur Zeit des Entscheides unterstützt werden müsse. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit erweist sich allerdings regelmäßig darin, daß während längerer Zeit unterstützt werden muß, sie kann aber bestehen, auch wenn die Notwendigkeit wirklicher Unterstützung periodisch unterbrochen wird. Da bei Z. dieser Fall vorliegt, ist der Einwand, es fehle an der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit, abzulehnen.

6. Fortgesetzte Mißwirtschaft und Arbeitsscheu liegen bei Z. vor. Er hat wiederholt Arbeitsstellen leichtfertig aufgegeben und hat schuldhaft verursacht, daß ihm die Arbeitslosenunterstützung zeitweise gesperrt wurde. Daß er, trotzdem er keine Kinder hat und qualifizierte Arbeit leisten könnte, fortdauernd und in sehr erheblichem Maße hat unterstützt werden müssen, spricht für fehlenden Arbeitswillen. In allen diesen Punkten muß es streng genommen werden. Die konkordatische Behandlung hat zur Voraussetzung, daß die Bürger der Konkordatskantone nach Kräften dafür sorgen, daß sie die wohnörtliche Unterstützung nicht oder nur in möglichst geringem Umfange in Anspruch nehmen müssen.

Die Heimschaffung ist gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV.

Bei der Frage, ob der Konkordatswohnsitz durch Wegzug im Sinne von Art. 12 des Konkordates untergegangen sei, ist bei einer Person, deren Wille rechtlich nicht maßgebend ist, entscheidend der Wille derjenigen Person (oder Behörde), welche für sie zu wollen oder über sie zu verfügen hat (Zürich c. Basel, i. S. E. S., von Altstetten, früher in Basel, vom 30. Mai 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

E. S., geboren 26. Oktober 1926, Bürger von Altstetten, Kanton Zürich, wohnte seit seiner Geburt bis Ende März 1939 in Basel bei seiner 1928 verwit-

weten Mutter. 1933 verheiratete sich Frau S. wieder mit E. K., Bürger von Lenzburg, Kanton Aargau. E. S. erhielt dadurch selbständigen Konkordatswohnsitz in Basel. Er wurde in der Folge regelmäßig und konkordatsgemäß unterstützt.

Anfang März 1939 wurde E. K. als Beamter in den Kanton Schaffhausen versetzt, während E. S. auf Anraten der Vormundschaftsbehörde Basel von seiner Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt am 16. März 1939 in die Erziehungsanstalt Klosterfichten in Basel verbracht wurde. Dort verblieb er, bis seine Mutter ihn am 1. Oktober 1939 zu sich in den Kanton Schaffhausen nahm.

Die allgemeine Armenpflege Basel erklärte nun, damit habe E. S. seinen Konkordatswohnsitz in Basel verloren. Zürich macht demgegenüber geltend, die Wegnahme aus der Erziehungsanstalt sei ungerechtfertigt, da er nicht leicht zu erziehen und die Anstaltsversorgung notwendig sei. Die Vormundschaftsbehörde Basel hätte deshalb die Wegnahme verhindern sollen. Für E. S. sei ununterbrochen ein Kostgeld bezahlt worden; er sei deshalb so zu behandeln, als sei er als Kostkind von einem zum andern Ort versetzt worden. Er könne nicht aus eigenem Willen den Wohnsitz ändern und einen neuen Wohnsitz begründen; denjenigen der Mutter könne er aber nicht teilen, da er nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht besitze wie sie. Die Versetzung zur Mutter stelle nur eine versuchsweise Änderung in der Versorgungsart dar und könne daher die Unterstützungspflicht des Kantons Basel-Stadt nicht aufheben. Zürich beantragt im Rekurs, es sei der Kanton Basel-Stadt für so lange zur weiteren konkordatlichen Beteiligung an der Unterstützung pflichtig zu erklären, bis einwandfrei nachgewiesen sei, daß der Knabe bei seiner Mutter und dem Stiefvater richtig untergebracht sei, so daß zu einer weiteren Anstaltsversorgung keine Veranlassung bestehe.

Basel macht demgegenüber geltend, das Kind habe selbständigen Konkordatswohnsitz in Basel gehabt. Durch seinen Wegzug sei dieser Wohnsitz erloschen. Basel hätte gar keine Möglichkeit gehabt, den Wegzug zu verhindern, da die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt sei und nicht im Kanton Basel-Stadt wohne. Ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt hätte also dort nicht durchgeführt werden können.

In einem Nachgang vom 29. Februar 1940 teilte Zürich mit, daß E. S. von seiner Mutter nicht richtig im Zaume gehalten werden könne, und am 29. März 1940 wurde er in das Waisenhaus Richterswil verbracht.

Das Departement zieht in Erwägung:

Es steht fest, daß der Knabe S. seit der Wiederverheiratung der Mutter selbständigen Konkordatswohnsitz in Basel hatte. Die Versorgung in der Erziehungsanstalt Klosterfichten hat hieran nichts ändern können, weil auch diese Anstalt im Kanton Basel-Stadt liegt. Sachentscheidend ist daher nur noch die Frage, ob der Konkordatswohnsitz in Basel durch Wegzug (Art. 12) beendet worden ist.

Soweit ein Wegziehender keinen eigenen Willen haben kann, oder sein Wille rechtlich nicht maßgebend ist, ist maßgebend der Wille der Person (oder Behörde), die für ihn zu wollen und über ihn zu verfügen hat. Das war und ist hier die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt. Daß auch die Vormundschaftsbehörde sich mit dem Fall befaßte, vermag hieran nichts zu ändern. Nach der Sachlage muß nun aber angenommen werden, der Wille der Mutter sei auf einen Wegzug im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Konkordates gerichtet gewesen, und darum ist der Konkordatsfall mit diesem Wegzug für Basel beendet worden.

Zürich wendet ein, ein Wegzug im Sinne des Konkordates liege deshalb nicht vor, weil der Knabe anstaltsversorgt gewesen sei und weil diese Anstaltsversorgung

weiter gedauert habe. Der Aufenthalt des Kindes bei der Mutter und im Haushalt des Stiefvaters kann aber nicht als Anstaltsaufenthalt gelten. Als solches könnte höchstens eine Versorgung bei Drittpersonen in Betracht fallen.

Weiter wendet Zürich ein, der Anstaltsaufenthalt sei nur provisorisch, versuchsweise unterbrochen worden und er hätte weiterdauern sollen. Hiegegen ist zu sagen, daß die Mutter, deren Wille und Absichten maßgebend sind, das Kind dauernd bei sich behalten wollte. Basel war nicht in der Lage, sich der Wegnahme des Knaben aus der Anstalt zu widersetzen, weil die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihn zu verfügen berechtigt war.

E. S. hat also seit seinem Wegzug am 1. Oktober 1939 in Basel keinen Konkordatswohnsitz mehr.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

34. Anstaltsversorgung. *Über die Art der Unterstützung befindet die Armenbehörde; ist Anstaltsversorgung zweckmäßig, so hat sich der Unterstützte zu fügen.*

In Sachen des A. Z.-K., geboren 1883, von G. (Kanton Zürich), wohnhaft in Z., gegen die Armenpflege der Stadt Z. und den Bezirksrat betreffend Anstaltsversorgung,

hat sich ergeben:

A. Der in dritter Ehe mit G. R. K. verheiratete, seit 1917 in Z. wohnhafte A. Z. von Beruf Zahntechniker, ist schon lange ohne feste Anstellung. Er beschäftigt sich seit Jahren auf eigene Rechnung mit Erfindungen chemisch-technischer Natur, konnte sich damit aber noch keine Existenz schaffen und war deshalb seit 1930 fast anhaltend in starkem Maße auf die Armenfürsorge angewiesen. Von 1930 bis Juli 1937 beliefen sich die Aufwendungen für die Eheleute, von denen die Ehefrau durch Gelegenheitsverdienst nur wenig an den gemeinsamen Unterhalt beitragen konnte, auf mehr als Fr. 8000.—. Im Hinblick hierauf forderte die Armenpflege Z. Z. auf, sich nach einer geregelten Tätigkeit umzusehen und wenn nötig auch Arbeit als Handlanger und bei Notstandsarbeiten anzunehmen. Für den Fall, daß er bis 1. August 1937 noch keinen festen Verdienst gefunden haben würde, nahm die Armenbehörde die Unterbringung der Eheleute in der Bürgerstube in Aussicht. Gegen diese Anordnungen erhob Z. am 27. Juli 1937 Einsprache beim Bezirksrat Z., wurde von diesem aber mit Beschluß vom 6. August 1937 abgewiesen. Der Bezirksrat stellte sich auf den Standpunkt, daß unter den gegebenen Umständen von Z. ohne weiteres die Besorgung lohnbringender, wenn auch einfacher Arbeit verlangt werden müsse. Es sei nicht Aufgabe der Armenpflege, jemandem auf ihre Kosten die Ausübung von Erfindertätigkeit zu ermöglichen; die Armenfürsorge habe lediglich für die Befriedigung der unbedingt notwendigen Lebensbedürfnisse einzustehen. Der Unterstützte sei verpflichtet, jede sich bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, um die öffentliche Fürsorge soviel wie möglich zu entlasten. Z. stehe es übrigens immer noch frei, sich neben der ordentlichen Arbeit noch erfinderisch zu betätigen. Die Stellungnahme der Armenpflege sei somit begründet.

B. Mit Schreiben vom 15. August 1937 erhebt Z. gegen den bezirksrätlichen Beschluß rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Er weist dabei auf seine er-